

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

9/12

Ausgegeben zu Berlin am 17.09.2012

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

I-14 VOC (Schadstoffe) am Bau / in Gebäuden
Dr. Peter Neuling

20. September 2012, 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

I-15 Projektkalkulation mit ausgewählten Beispielen gem. HOAI
Dipl.-Handelslehrer Peter Schäfer, Teltow

25. September 2012, 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

II-6 Altlastensituation im Land Berlin am Beispiel des Ökologischen Großprojektes
Dipl.-Geogr. Frank Rauch,
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat Bodenschutz/Altlasten

27. September 2012, 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

II-9 DIN V 18599 – Energetische Bewertung von Wohn- und Nichtwohngebäuden – Berechnung von Gebäuden
Dipl.-Ing. Peter-Henning Bigge

16. Oktober 2012, 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

II-15 Brandschutzbemessung nach Eurocodes
Dr.-Ing. Jochen Zehfuß, hhpberlin

23. Oktober 2012, 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

Weitere Veranstaltungshinweise finden Sie auf unserer Internetseite unter:
<http://www.baukammerberlin.de/oeffentlichkeit/veranstaltungen/extern.php>

Kolleginnen und Kollegen aus Lehre und Forschung, Industrie, Behörden, Ingenieurbüros und sonstigen Institutionen sind zur Teilnahme am Symposium herzlich eingeladen. Mehr: <http://www.grundbau.tu-berlin.de/symposium/>

■ 8. Hans Lorenz Symposium Gründungen von Offshore-Bauwerken

11. und 12. Oktober 2012 | TU Berlin

Das Fachgebiet Grundbau und Bodenmechanik – Degebo der TU-Berlin veranstaltet vom 11. und 12. Oktober 2012 das 8. Hans Lorenz Symposium für Baugrunderdbeben und Spezialtiefbau mit dem Schwerpunkt Gründungen von Offshore-Bauwerken.

Das Symposium ist ein Forum, in dem der Stand der Forschung und Praxis sowie innovative Entwicklungen auf dem Gebiet des Spezialtiefbaus und der Baugrunderdbeben vorgestellt und diskutiert werden.

■ 15. Bauschadenstag Typische Schäden im Trockenbau und deren Vermeidung

Montag, 15. Oktober 2012 | 09:00 – 17:00 Uhr | Berlin, Best Western Premier Hotel Moa

Immer mehr Bauherren nutzen heute Trockenbausysteme. Dies liegt einerseits an der hohen Material- und Zeitersparnis, andererseits an den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten. Unzureichende Planung und falsche Verarbeitungsweise führen allerdings leider immer wieder zu akuten Mängeln. Diese können vermieden werden, wenn die Baubeteiligten die Schadensursachen und -quellen frühzeitig und ganzheitlich erkennen und bewerten können. Die Veranstaltung gibt

hier praktische Hilfestellung. Anhand typischer Schadensbilder werden die Ursachen von Schäden im Trockenbau von der Planung bis zur technischen Umsetzung erläutert und Strategien zu deren Vermeidung aufgezeigt. Es wird außerdem erörtert, welcher der Baubeteiligten welche Mängel rechtlich zu verantworten hat und gezeigt, wie eine spätere Haftung vermieden und stattdessen zusätzliche Leistungen vom Auftraggeber vergütet werden können.

Mehr: www.ssb-seminare.de

■ 12. Sachverständigentag in Potsdam

Die Brandenburgische Ingenieurkammer veranstaltet am **19. Oktober 2012** von 9 bis 16 Uhr ihren 12. Sachverständigentag in Potsdam.

Der 12. Sachverständigentag umfasst Themenschwerpunkte, die für viele Bereiche des Ingenieurwesens fachübergreifend interessant sind. Neben aktuellen berufspolitischen, rechtlichen und versicherungstechnischen Entwicklungen im Sachverständigenwesen, erhalten die Teilnehmer Hinweise zur Werbung und der Wahrnehmungs- sowie Entscheidungspsychologie eines Sachverständigen.

Das ausführliche Programm finden Sie auf der Internetseite der Brandenburgischen Ingenieurkammer www.bbik.de/weiterbildung/seminartabelle

■ 40. Baurechtstagung in Stuttgart

Die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV) lädt ein zur **40. Baurechtstagung am 16./17. November im Maritim Hotel Stuttgart**. Parallel dazu veranstaltet die ARGE Baurecht ihren Jubiläumsball 20 Jahre ARGE Baurecht. Eingeladen sind alle am Bau Beteiligten und Interessierten.

Das Programm und die Anmeldeformulare finden Sie hier: http://www.arge-baurecht.com/files/arge_40_Baurechtstagung.pdf.

■ Beton für alle Wetter

Donnerstag, 22. November 2012 | 8:30 bis ca. 17:00 Uhr | Berlin

Das Bauen bei Frost und Hitze soll eine kontinuierliche Bautätigkeit während des ganzen Jahres ohne witterungsbedingte Unterbrechung ermöglichen. Dazu sind besondere Maßnahmen gegen Frost, Schnee, Regen, Wind und hohe Temperaturen erforderlich.

Bei hohen und niedrigen Temperaturen werden die chemischen Prozesse stark beeinflusst. Erstarrung und Festigkeitsentwicklung des Betons werden erheblich beschleunigt oder verzögert. Das Nichtbeachten von extremen Witterungsverhältnissen bei Planung und Bauausführung kann zu Mängeln am Beton führen bzw. die Dauerhaftigkeit der Betonbauwerke verschlechtern.

BetonMarketing Ost veranstaltet am **22. November 2012 in Berlin** in Kooperation mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), dem Verband Deutscher Betoningenieure e.V. (VDB) und der Baukammer Berlin die Fachtagung „Beton für alle Wetter“.

Folgende inhaltliche Schwerpunkte werden behandelt:

- Dauerhaftigkeit Frost- und Frost-Tausalzbeanspruchter Bauteile – Planung mit Expositionsclassen
- DBV Merkblatt „Betonieren im Winter“
- Beurteilung des Frost- und Frost-Taumittelwiderstandes von Betonen unter Berücksichtigung variierender Material- und Prüfparameter
- Verfahrenstechnik der Herstellung erwärmten Frischbetons
- Wetter – unbeachtete betontechnologische Effekte in der Praxis
- Vermeidung stofflicher Probleme bei der Wärmebehandlung von Beton
- Prognose der Temperatur- und Festigkeitsentwicklung von Beton
- Erfahrungsberichte aus der Bauausführung bei extremen Temperaturen

Angesprochen sind Betontechnologen, Hersteller, Bauherren, Planer und Bauausführende, deren Kenntnis über temperaturbedingte Eigenschaften von Beton bei der Planung und Bauüberwachung helfen soll, Schäden zu vermeiden. Wir laden Sie herzlich zur Information und zur Diskussion ein.

Mehr: www.beton.org/Service/Veranstaltungskalender.

■ Zukunftsorientierte Stahllösungen für das Bauen im Bestand

Freitag, 23. November 2012 | 09:30 – 13:30 Uhr | Messe Leipzig

Veranstalter: bauforumstahl e.V.

Architektonische Qualität verbunden mit Funktionalität spielt bei der langfristigen Nutzung von Gebäuden eine wichtige Rolle. Die einmal zur Errichtung aufgewendeten Ressourcen möglichst lange und effizient zu nutzen, sind Kernideen der Nachhaltigkeit. An vielen in die Jahre gekommenen und historisch wertvollen Bauwerken erweist sich, dass Stahlkonstruktionen vor allem dank großer Spannweiten ihre Flexibilität und Umnutzungsfähigkeit bis heute sichern. Die Bauaufgaben beim Bauen im Bestand erfordern einen Baustoff mit besonderen Eigenschaften und Lösungspotenzialen. Die „trockene“ Stahlbauweise mit industriell vorgefertigten, leichten Elementen bietet optimale Techniken, die Arbeiten schnell, ohne Feuchtigkeitsprobleme, weitgehend emissionsfrei bei kleinen Baustellen durchzuführen.

Der diesjährige Wettbewerb „Preis des Deutschen Stahlbaues 2012“ setzte auch Zeichen für die aktuellen Bauaufgaben, indem drei Objekte zu Umbau und Sanierung von Bestandsbauten zu den Gewinnern zählten; sie werden gemeinsam mit anderen Projekten hier vorgestellt. Die Veranstaltung richtet sich an Architekten, Planer und Bauherren.

Weitere Informationen:

<http://www.bauforumstahl.de/veranstaltung/227>

INFORMATIONEN

■ Gegenseitige Anerkennung der Bauvorlageberechtigung in den Bundesländern

Die Bundesingenieurkammer hat eine Übersicht zur gegenseitigen Anerkennung der Bauvorlageberechtigung in den einzelnen Bundesländern zusammengestellt.

■ Neuer Masterstudiengang Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden an der TU Berlin

Ab Wintersemester 2012/13 bietet die TU Berlin auf dem neuen TU-Campus EUREF am Gasometer Berlin-Schöneberg drei disziplinübergreifende Masterstudiengänge rund um den Themenkomplex „Stadt und Energie“ an:

- Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme (M.Sc.)
- Urbane Versorgungsinfrastrukturen (M.Sc.)
- Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden (M.Sc.)

„Die drei disziplinübergreifenden Studiengänge greifen zentrale Herausforderungen der Zukunft auf, für deren Lösung es gut ausgebildeter Studierender mit breit gefächertem Kompetenzspektrum bedarf. Sowohl für Absolventinnen und Absolventen als auch für die Lehrenden in diesem dynamischen und national sowie international sehr nachgefragten Feld sehe ich daher exzellente Zukunftsaussichten“, sagt Dr. Gabriele Wendorf, als TU-Vizepräsidentin unter anderem zuständig für Nachwuchsförderung und wissenschaftliche Weiterbildung.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach, Präsident der Technisches Universität Berlin: „Mit dem Masterprogramm „Stadt und Energie“ der TU Berlin, das wir auf dem EUREF-Campus anbieten, wird in der Hauptstadt eine deutschlandweit einzigartige Aus- und Weiterbildung etabliert, die direkt auf die Herausforderungen beim Umbau unseres Energiesystems zielt. Mit unserer Standortentscheidung können wir für die künftigen Studierenden das Netzwerk aus international agierenden Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen unmittelbar nutzen, die auf dem EUREF-Campus die gemeinsame Vision der „Intelligenten Stadt von morgen“ verfolgen.“

Klimawandel, Globalisierung, Ressourcenknappheit, wachsender CO₂-Ausstoß durch schlecht sanierte Gebäude und Baumängel – Stichworte wie diese beherrschen die tägliche Berichterstattung. Im Zentrum dieser Debatten stehen energieeffizientes Bauen und das umweltschonende Betreiben von Gebäuden.

Inzwischen werden vermehrt Fragen gestellt, welche nachhaltigen Alternativen, Technologien und Verfahren es für Bau bzw. Umbau und Betrieb von Neu- und Bestandsbauten gibt und welche Aspekte schon bei der Planung berücksichtigt werden müssen.

In dem neuen Masterstudiengang der TU Berlin werden neueste Erkenntnisse aus der Forschung in Kombination mit praktischer Anwendung für „Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden“ vermittelt. Der Studiengang liefert gezielt das Wissen für neue Anforderungen und Geschäftsfelder in Planung, Bau, Marketing und Betrieb.

Inhaltliche Schwerpunkte

Baukonstruktion & Architektur

- Bauphysik, Baukonstruktionen und Baustoffe
- Entwurfsspezifische Aspekte des energieeffizienten Bauens
- Entwurfsprozesse energieeffizienter Bauobjekte
- Wärme-, Feuchte-, Brand- und Schallschutz
- Energetische Optimierung von Gebäuden
- Energetische Bilanzierung
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Gebäudetechnik

- Sparsame und energieeffiziente Ausstattung von Gebäuden mit Gebäudetechnik unter Berücksichtigung der Behaglichkeit und gesundheitlicher Aspekte.

Nachhaltigkeit

- Lebenszyklusanalyse unter Berücksichtigung von Rohstoffgewinnung, Bauproduktenherstellung, Bauwerkserichtung, Betriebsphase, Instandhaltung, Abriss und Entsorgung.

Themenbegleitende Fächer

- Recht / Ökonomie
- Informationstechnik
- Facility Management
- Innovations- und Projektmanagement
- Gebäudeautomation, Smart Building

Projekte mit freier Wahl

- Projekte sind Lehrveranstaltungen, in denen fachübergreifend bzw. einzelfachbezogen Studierende ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können. In diesem Bereich werden eine Reihe von Aufgabenstellungen zur freien Wahl angeboten.

Unternehmen können vom neuen Wissen auf dem TU-Campus EUREF profitieren!

Vorteile im Überblick bei einer finanziellen Unterstützung an die TU-Campus EUREF gGmbH:

- Themen für Projekt- und Masterarbeiten können vom Unternehmen angeregt und gemeinsam mit der TU Berlin betreut werden.
- Die Institutsleitung ist an einem engen fachlichen Austausch mit den fördernden Unternehmen interessiert.
- Recruiting von Nachwuchskräften aus den Abschlussklassen der Masterstudiengänge
- Gasthörerschaften zu einzelnen Vorlesungen für vom Unternehmen benannte Teilnehmer an den weiterbildenden Studiengängen des Instituts
- Mitwirkung von Fachleuten des Unternehmens an den Ringvorlesungen im Rahmen eines Studiengangs
- Nennung des unterstützenden Unternehmens in Veröffentlichungen der TU-Campus EUREF gGmbH
- Die Masterstudiengänge und deren Unterstützung durch das Unternehmen können vom Unternehmen in eigenen Publikationen dargestellt werden
- Gemeinsame Pressekonferenz und / oder Mitteilung mit der TU Berlin über die Unterstützung der Studiengänge durch das Unternehmen
- Unternehmenslogo im Partnerbereich des Internetauftritts der TU-Campus EUREF gGmbH

Weitere Informationen zum Masterstudiengang Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden sowie den Möglichkeiten von Unternehmenskooperationen erhalten Sie auf der Internetpräsentation www.campus-euref.tu-berlin.de.

■ Rundschreiben/Mitteilungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 04/2012

SenWiTechFor und SenStadtUm vom 19.06.2012
Öffentliches Auftragswesen:
hier: Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 05/2012

SenStadtUm VI A und SenWiTechFor II F

Öffentliches Auftragswesen:

hier: 6. Änderungsverordnung der Vergabeverordnung
Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und
Sicherheit

Rundschreiben SenStadtUm VI A Nr. 06/2012

Vergabe- und Vertragswesen

Inkrafttreten der Vergabe- und Vertragsordnung für
Bauleistungen (VOB) 2012

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Abt. VI**, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

redaktion3 übernimmt die Redaktion des Deutschen IngenieurBlatts

Es gibt einen Wechsel an der Spitze des Deutschen IngenieurBlatts: Vom 1. August 2012 an übernimmt die Agentur redaktion3 die Redaktion der renommierten Fachzeitschrift, die von der Bundesingenieurkammer herausgegeben wird.

Neue Chefredakteurin ist die Hannoveraner Journalistin Susanne Klingebiel-Scherf, ihr Stellvertreter wird der Journalist und Dipl.-Ingenieur Harald Link aus München. Außerdem mit dabei im neuen Redaktionsteam ist der Münsterländer Journalist Stephan von Kolson. Die Agentur redaktion3 folgt auf Klaus Werwath, der über viele Jahre hinweg das Deutsche IngenieurBlatt geprägt hat. Neuer Sitz der Redaktion ist Hannover.

Herausgeber des Deutschen IngenieurBlatts (DIB) ist die Bundesingenieurkammer, die Vertretung der 16 deutschen Länderingenieurkammern auf Bundes- und Europaebene. Die Publikation, die sich in erster Linie Themen des Ingenieurbauwesens und verwandter Disziplinen widmet, erscheint zehn Mal pro Jahr mit einer Auflage von rund 50.000 Exemplaren im Verlag Schiele & Schön, Berlin.

Kontakt / neue Redaktionsanschrift:

Redaktion Deutsches IngenieurBlatt
Göhrshof 13, 30539 Hannover
redaktion@deutsches-ingenieurblatt.de
www.deutsches-ingenieurblatt.de

Susanne Klingebiel-Scherf, Hannover

Tel.: (0511) 546 09 27

sk@deutsches-ingenieurblatt.de

Harald Link, München

Tel.: (089) 752014 01

hl@deutsches-ingenieurblatt.de

Stephan von Kolson, Ahlen/Westfalen

Tel.: (02382) 766 56 69

vk@deutsches-ingenieurblatt.de

Zurich gibt Sparte Berufshaftpflichtversicherung auf

Die Zurich Insurance plc hat im Juli schriftlich mitgeteilt, dass sie sich von der Geschäftssparte Berufshaftpflicht der Architekten und Ingenieure trennen und alle Verträge fristgerecht zur nächsten Fälligkeit kündigen wird. Vorsorglich hat die UNITA bereits Verhandlungen mit den verbliebenen Berufshaftpflichtversicherern aufgenommen, um den Zurich-Kunden Alternativlösungen bieten zu können. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Fast jedem Kunden kann mit einem Versichererwechsel Prämienstabilität bei gleichwertigen Bedingungen in den nächsten drei Jahren gewährleistet werden. Zusätzlich zu den zwei führenden Versicherern, mit denen die UNITA bereits im Vorjahr für die von Sanierungsangeboten betroffenen Zurich-Kunden Paketlösungen vereinbart hatten, wird die UNITA in diesem Jahr einen dritten großen Versicherer beteiligen, der sich zuletzt bei der Neuversicherung von Planungsbüros eher reserviert gezeigt hatte. Insofern hat UNIT nicht nur für den Augenblick das Prämienniveau auf dem engen deutschen Planungshaftpflichtmarkt stabilisiert, sondern einen qualifizierten Anbieter gewonnen, der den Rückzug eines der Hauptakteure ausgleichen kann. Davon profitieren alle Büros!

Quelle: UNITA-Brief 7-8/12

Bürokostenvergleich: steigende Bruttogehälter in großen Planungsbüros

Bei der Erstveröffentlichung der Ergebnisse des VBI-BDB-Bürokostenvergleichs im Juni bei der KfW in Frankfurt galt das besondere Augenmerk der über 100 Teilnehmer dem Anstieg der Personalkosten. Gemäß Auswertung der betriebswirtschaftlichen Daten von 215 deutschen Architektur- und Ingenieurbüros für das Wirtschaftsjahr 2011 in Deutschland betragen diese fast 55.000 Euro pro Beschäftigter und lagen damit gut 6.000 Euro über den Werten von 2008 und 2009. Bei genauerer Betrachtung nach Größenklassen lässt sich diese Entwicklung hauptsächlich auf deutlich gestiegene Bruttogehälter der Angestellten in Büros mit mehr als 50 Mitarbeitern zurückführen. Der markanteste Trend der letztjährigen Erhebung – die hohe Fluktuation von über 22 Prozent – hat sich für 2011 bei einem erneuten Gesamtzuwachs an Mitarbeitern bestätigt. Insgesamt ist trotz guter Auftragslage keine spürbare Ertragssteigerung erkennbar. Angesichts des erreichten niedrigen Niveaus der Sachkosten muss man davon ausgehen, dass weiterhin steigende Personalkosten nur durch höhere Honorareinnahmen finanzierbar sein werden. Eine Zusammenfassung aller Ergebnisse können Sie bei der UNITA anfordern.

Quelle: UNITA-Brief 7-8/12

Berliner Abgeordnetenhaus beschließt neues Vergabegesetz

Am 24.05.2012 beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus Änderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Ab einem Auftragswert von 500 Euro gilt künftig ein Mindestlohn von 8,50 Euro/Std. Zudem gelten bei Aufträgen ab 10.000 Euro künftig Klimaschutz- und Umweltvorgaben.

Quelle: id Verlag

Thomas Schleicher neuer Präsident des europäischen Bauverbandes FIEC

Die Generalversammlung des europäischen Bauverbandes FIEC hat in Istanbul den deutschen Bauunternehmer Thomas

Schleicher zum neuen Präsidenten gewählt. Schleicher, Geschäftsführender Gesellschafter der Michael Gärtner GmbH, folgt der Italienerin Luisa Todini nach.

Nach seiner Wahl bezeichnete Schleicher die Positionierung der europäischen Bauwirtschaft als Schaffer und Bewahrer echter Werte als sein zentrales Anliegen. Vor dem Hintergrund der Staatsschuldenkrise stehe die europäische Bauwirtschaft vor großen Herausforderungen.

Umso wichtiger sei es jetzt, die Bauwirtschaft als Problemlöser in den Bereichen Klimaschutz und Infrastruktur im Bewusstsein des europäischen Bürgers zu verankern.

Schleicher, der zuvor Vizepräsident der FIEC war, ist seit 30 Jahren in verschiedenen verbandlichen Ehrenämtern aktiv, so unter anderem in der Sozialpolitischen Vertretung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie und bei der Zusatzversorgungskasse bzw. der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft in Deutschland. Darüber hinaus ist Schleicher seit 1994 Vorsitzender bzw. Präsident der Bauindustrie/Bauwirtschaft in Nordbaden und seit 2000 Präsident der Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg.

Die FIEC, gegründet 1905, ist der Verband der Europäischen Bauwirtschaft, der über seine 33 nationalen Mitgliedsverbände in 29 Ländern (27 EU- & EFTA-Staaten, Kroatien und Türkei) Bauunternehmen aller Größenordnungen, d.h. kleine und mittelgroße Unternehmen sowie weltweit tätige Großunternehmen, vertritt, die alle Arten von Hoch- und Tiefbautätigkeiten verrichten. Die FIEC repräsentiert eine Branche, die nach wie vor zu den wichtigsten in Europa gehört: In den durch die FIEC vertretenen Ländern gab es 2010 knapp 3,3 Mio. Bauunternehmen mit nahezu 16 Mio. Erwerbspersonen (etwa 7 % der Gesamtbeschäftigung) und einer Bauleistung von 1.295 Mrd. Euro (etwa 10 % des Bruttoinlandsproduktes der FIEC-Mitgliedsländer.)

Quelle: www.bauindustrie.de

MITGLIEDER

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Peter Bahr	1, 5
SPM	Ing. (grad.) Heribert Beier	1
SPM	Dipl.-Ing. Joachim Bucker	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Christoph Bukowski	1, 5
FM	Dipl.-Ing. Michael Jörn	6
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Oliver Kirchof	4
BI	Dipl.-Ing. Roman Kucharzak	1
FM	Dipl.-Ing. Hinnerk Lange	6
FM	Dipl.-Ing. (FH) Harald Lübben	3
FM	Ing. Emmanouil Moulou	1
SPM	Dipl.-Ing. Ralf Oswald	1
BI	Dipl.-Ing. Ant Özgen	1
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Pohland	1
FM	Dipl.-Ing. Andrei Sahling	1, 6
SPM	B.Eng. Helena Scheffner	1, 5
FM	B.Sc. Henning Schlechtriem	5
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Christian Schulte	4
FM	Dr.-Ing. Frank Schumacher	3
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Jan Seemeyer	1

SPM	Dipl.-Ing. (FH) Detlef Stübs	1
SPM	Dipl.-Ing. Zaza Svanidze	4
SPM	Dipl.-Ing. Xandria Tritter	1, 6
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Volkmar Zwingenberger	1

Die Abkürzungen bedeuten:

FG	Fachgruppe	SPM	Sonstiges Pflichtmitglied
FM	Freiwilliges Mitglied	BI	Beratender Ingenieur

■ Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

Nach der EnEV-DV wurden folgende Personen am 06. August 2012 als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung von der Baukammer Berlin anerkannt:

Dipl.-Ing. (FH) Pauline Biedenweg

Ingenieurbüro Axel C. Rahn GmbH
Rosenheimer Str. 20, 10779 Berlin
Tel.: (030) 897 74 70, Fax: (030) 897 74 799
mail@ib-rahm.de
www.ib-rahm.de

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Deyke

ASSMANN BERATEN + PLANEN GmbH
Fasanenstr. 85, 10623 Berlin
Tel.: (0151) 55 05 57 67
b.deyke@assmann.info
www.assmann.info

Dipl.-Ing. Rens Lichtenau

Beratender Ingenieur
Lichtenau Himbürg Tebarth BauIng. GmbH
Kaiser-Friedrich-Str. 84, 10585 Berlin
Tel.: (030) 34 34 92 11, Fax: (030) 34 34 92 29
lichtenau@lht-bauing.de
www.lht-bauing.de

Dipl.-Ing. (FH) Katrin Peter

ifb-ingenieurbüro für bauwesen thal + huber
Erkelenzdamm 59-61, 10999 Berlin
Tel.: (030) 50 15 81 40, Fax: (030) 50 15 81 41
mail@ifb-thal.de
www.ifb-thal-huber.de

Dipl.-Ing. Georg Rodriguez

MUTZ Ingenieurgesellschaft mbH
Wattstr. 10, 13355 Berlin
Tel.: (030) 46 78 13 0, Fax: (030) 46 78 13 33
brief@mutz.de
www.mutz.de

Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. Günter Sawatzky

Energieberatungs- und Planungsbüro
Schivelbeiner Str. 19, 10439 Berlin
Tel.: (030) 44 73 68 03, Fax: (030) 44 73 68 04
post@g-sawatzky.de
www.g-sawatzky.de

■ Neue VOB 2012 seit 13. Juli 2012 gültig!

Die neue VOB 2012 wurde am 13. Juli 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Mit den Änderungen im Teil B wurde auf die Vorgaben der EU „Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr 2011/7/EU“ reagiert und die Prüf- und Zahlungsfristen für Schlussrechnungen erheblich eingeschränkt. Wichtig dabei: Einwendungen gegen die Rechnung sind nach Ablauf der neuen, kürzeren Fristen nicht mehr möglich und Auftraggeber geraten, auch ohne Mahnung durch den Auftragnehmer, in Zahlungsverzug!

Quelle: Forum-Verlag

■ Vorsicht: Vertragsklauseln setzen Baukostenobergrenze

Kürzlich hat uns wieder ein Kunde Vertragsformulare vorgelegt, die eine Baukostenobergrenze als Beschaffenheitsmerkmal des Architektenwerks definieren. Bei Vereinbarung können Risiken und Haftungsansprüche entstehen, die von der Berufshaftpflichtversicherung nicht gedeckt sind. Neben Bauherren, die diese Vereinbarung offen und explizit verlangen – im vorliegenden Fall ein Bistum, könnten es andere „verklausuliert“ versuchen; z. B. mit folgenden Formulierungen: „Wenn die Vertragspartner keine Baukostenobergrenze vereinbaren, gilt der genehmigte erste Kostenanschlag als verbindliche Baukostengrenze“ oder auch nur „Die Vertragspartner erklären die Baukostensicherheit zur Geschäftsgrundlage“.

Quelle: UNITA-Brief 7-8/12

■ Kabinett beschließt Gesetz zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Das Bundeskabinett will als Rechtsformvariante für die Freien Berufe die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung einführen. Nach einem entsprechenden Gesetzesentwurf soll die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden. Damit passe die neue Gesellschaftsform besonders zu Kanzleien und anderen freiberuflichen Zusammenschlüssen, in denen die Partner hoch spezialisiert in Teams zusammenarbeiten, erläuterte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) am 16.05.2012. Das Gesetz soll dem Trend größerer Anwaltskanzleien entgegenwirken, sich in Form einer britischen Limited Liability Partnership (LLP) zusammenschließen.

Quelle: Verlag C. H. Beck

■ Abschlagszahlungen für Planer im Vertrag vereinbaren

„Abschlagsrechnungen sind in der Baubranche gang und gäbe. Vor allem bei Bauvorhaben, die sich über Monate hinziehen, müssen Auftragnehmer Abschlagszahlungen erhalten, um ihr wirtschaftliches Risiko in Grenzen zu halten“, erläutert Johannes Jochem, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Wiesbaden und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV). Das gilt auch bei den Leistungen der Architekten und Ingenieure. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) regelt in § 15 Abs. 2, dass Abschlagszahlungen zu vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden können. „Findige Juristen und Rechtswissenschaftler diskutieren nun allerdings

darüber, ob dies im Einklang mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs BGB steht, das weitere Vorschriften zu Abschlagszahlungen kennt. Damit diese Diskussion nicht das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien belastet, sollte sie von vornherein vermieden werden“, rät Baurechtsanwalt Jochem und empfiehlt eine klare vertragliche Regelung: „Die Vertragspartner sollten im Architekten- oder Ingenieurvertrag zumindest auf § 15 HOAI Bezug nehmen, besser noch gleich detailliert regeln, zu welchen Leistungsständen Abschlagszahlungen gefordert werden können. Solche klaren Regelungen bringen dem Auftraggeber nicht nur Kostensicherheit, sondern helfen auch den Planern, dass deren Abschlagsrechnungen zügig geprüft und bezahlt werden.“

Weitere Informationen zur ARGE Baurecht unter

www.arge-baurecht.com.

■ Auch beim gekündigten Bauvertrag Abnahme durchführen!

„Ein fertiges Werk muss abgenommen werden. Das ist allgemein bekannt. Dass aber nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung auch ein unfertiger Bau abgenommen werden muss, wenn der Bauvertrag gekündigt wurde, das ist vielen Handwerkern und Bauunternehmern nicht geläufig“, konstatiert Johannes Jochem, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Wiesbaden und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Wird ein Vertrag gekündigt, kommt es nach Erfahrung des Baujuristen oft zum Streit zwischen den Parteien. Ursache dafür ist häufig die Frage, ob am unfertigen Baukörper Mängel bestehen, für die dann ein Nacherfüllungsrecht des Unternehmers existiert beziehungsweise ein Recht auf zweite Andienung. Baufachleute suchen seit langem nach einer praktikablen Lösung, wie unterschieden werden kann zwischen einem Mangel am unfertigen Baukörper einerseits und Restleistungen andererseits, die aufgrund der Kündigung noch nicht erbracht wurden und nun auch nicht mehr zu erbringen sind.

Baufachanwalt Jochem schlägt als grobe Faustregel vor: „Das zum Zeitpunkt der Kündigung bestehende, unfertige Werk ist mangelfrei, wenn es ohne zusätzliche ungeplante Maßnahmen für die Vollendung des ursprünglich geschuldeten Werkes geeignet ist.“ Er präzisiert weiterhin: „Lässt der unfertige Baukörper also ein „Weitermachen“ zu, so kann die Abnahme gefordert werden. Ist dagegen ein teilweiser Rückbau erforderlich, so besteht grundsätzlich auch bei Kündigung die Mangelbeseitigungspflicht des Bauunternehmers und sein Recht auf Nacherfüllung.“

„Die Abnahme des unfertigen Bauwerks ist zur korrekten Werklohn-Abrechnung und zur Fälligkeit des Werklohns notwendig“, erläutert der Baurechtsanwalt. „Mit der Kündigungserklärung wird ein Schnitt gezogen: Die bis dahin erbrachte Teilleistung wird in jedem Fall anteilmäßig am Gesamtwerklohn abgerechnet. Der Wert der Arbeit lässt sich nur mit einer Begehung und einem Aufmaß verlässlich ermitteln. Je nachdem, auf welcher rechtlichen Grundlage der Vertrag gekündigt wurde, muss der Auftraggeber eventuell aber auch einen Teil der nicht erbrachten Leistung bezahlen, zum Beispiel bei der sogenannten freien Kündigung.“

Quelle: www.arge-baurecht.com

■ Urheberrechte im Architektenvertrag regeln

„Immer häufiger beschäftigt die am Bau Beteiligten die Frage, ob die Planung des Architekten Urheberrechtsschutz genießt. Dem kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn das Bauvorhaben letztlich nicht mit diesem Planer realisiert wird oder später mit einem anderen Architekten geändert werden soll“, erläutert Dr. Peter Sohn, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV). „Die Rechtsprechung ist mit der Bejahung des Urheberrechtsschutzes sehr zurückhaltend. Gefordert wird regelmäßig eine sogenannte überdurchschnittliche Gestaltungshöhe der Planung sowie ein ästhetischer Gehalt, der das Maß des Üblichen deutlich übersteigt“, präzisiert der Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht aus Hamm. Zwischen den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 des Urhebergesetzes und den bisher von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Fällen sei es schwer, im Einzelfall eine sichere Prognose abzugeben. „Weil der Frage des Urheberschutzes auch wirtschaftlich enorme Bedeutung zukommt, sollten Architekten und Ingenieure mögliche zukünftige Probleme bereits im Rahmen des Architektenvertrages klären“, empfiehlt Baufachanwalt Dr. Sohn. Weitere Informationen zur ARGE Baurecht unter www.arge-baurecht.com.

■ Nachtragsverhandlung gescheitert: Auftragnehmer darf Arbeiten nicht einstellen!

Kommt eine Einigung über die Höhe der zu zahlenden Vergütung für eine Änderungs- oder Zusatzleistung nicht zu Stande, ist der Auftragnehmer grundsätzlich nicht berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Aufgrund der Vorleistungspflicht des Auftragnehmers besteht ein solches Recht nur ausnahmsweise nach den Grundsätzen von Treu und Glauben. Thesen gebildet nach: RA Holger Pauly: „Zum Leistungsverweigerungsrecht des Werkunternehmers im Falle des Scheiterns von Nachtragsverhandlungen“, veröffentlicht in: *BauR* 2012, 851 – 857
BGB §§ 242, 273, 320; VOB/B § 1 Abs. 3, 4, § 2 Abs. 5, 6, § 18 Abs. 5; Quelle: IBR Juli 2012

■ Architekt oder Bauherr: Wem „gehören“ die urheberrechtlichen Nutzungsrechte?

1. Der Vertragszweck des Architektenvertrags führt – soweit nichts anderes vereinbart ist – zur Übertragung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten auf den Besteller, einschließlich des Rechts zur Weiterübertragung dieser Rechte im Rahmen des wirtschaftlich Üblichen.
2. Auch bei Beauftragung des Architekten mit der Vollarchitektur oder nur bis zur Entwurfsplanung (Teilarchitektur) werden diese Rechte im Zweifel auf den Besteller übertragen.

Thesen gebildet nach: RA und FA für Bau- und Architektenrecht Fank Meier: „Urheberrecht des Architekten – Im Grundsatz alles geklärt?“, veröffentlicht in: *BauR* 2012, 867 – 874
UrhG §§ 2, 15 Abs. 1, § 31 Abs. 1, 5
Quelle: IBR Juli 2012

■ Auch bei fehlender Detailplanung: Bauleistung muss mangelfrei sein!

1. Der Auftragnehmer schuldet die Errichtung eines funktionstauglichen und zweckentsprechenden Werks. Macht der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung keine konkreten planerischen Vorgaben (hier: zur Ausführung eines Fußbodens in einer LKW-Werkstatt), bestimmen sich die Anforderungen an die Leistung nach der im Vertrag vorausgesetzten Beschaffenheit.
2. Ist die im Vertrag in Aussicht genommene Ausführung nicht geeignet, den vorgesehenen Belastungen standzuhalten, muss der Auftragnehmer Bedenken anzeigen.

OLG Naumburg, Urteil vom 29.03.2011

– 9 U 108/10

BGH, Beschluss vom 22.03.2012 – VII ZR 90/11

VOB/B § 4 Nr. 3, § 13 Nr. 1, 3, 5

Quelle: IBR Juli 2012

■ Erhebliche Planungsleistungen sind keine Akquise!

1. Architekten werden nicht – zumindest nicht in erheblichem Umfang unentgeltlich tätig.
2. Eine erhebliche Architektentätigkeit ist jedenfalls dann keine kostenlose „Akquiseleistung“, wenn der Auftraggeber bzw. dessen Vertreter immer neue Anregungen und Planungswünsche an den Architekten herantragen und der Architekt diese entsprechend abarbeitet.
3. Ist ein Architektenvertrag aufgrund kommunalrechtlicher Vorschriften formunwirksam, besteht ein Schadenersatzanspruch des Architekten gegen die Gemeinde, wenn der Bürgermeister den Architekten dazu veranlasst, auf eine schriftliche Vereinbarung zu verzichten.

OLG Frankfurt, Urteil vom 30.04.2012 – 24 U 63/11

BGB §§ 31, 89 631 Abs. 1, § 632 Abs. 1; HGO § 71 Abs. 2;

Quelle: IBR Juli 2012

■ Die Höchstsätze der HOAI gelten auch für Stararchitekten!

1. Die von der HOAI vorgegebenen Höchstsätze dürfen nur überschritten werden, wenn der jeweilige Höchstsatz eine leistungsgerechte Honorierung nicht mehr gewährleistet. Dies gilt auch bei urheberrechtlich geschützten Werken der Baukunst.
2. Für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Leistung im Sinne des § 4 Abs. 3 HOAI a.F. kommt es nicht auf die Person des leistenden Architekten, sondern auf das konkrete Objekt an.

OLG Stuttgart, Urteil vom 29.05.2012 – 10 U 142/11 (nicht rechtskräftig); HOAI a.F. §§ 1, 4 Abs. 3; HOAI § 7 Abs. 4;

Quelle: IBR Juli 2012

■ Bauüberwachung: Architekt muss Baumängel verhindern!

1. Der bauüberwachende Architekt kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bauaufsicht dazu verpflichtet sein, schon das Entstehen von Mängeln zu verhindern.
2. Insbesondere bei typischen Gefahrenquellen, kritischen Bauabschnitten und nur kurzzeitig kontrollierbaren Gewerken gehört es – auch bei einem Bau unter Zeitdruck – zu einer ordnungsgemäßen Bauaufsicht, dass rechtzeitig vor Verwirklichung von Baumängeln deren Entstehen verhindert bzw. rechtzeitig deren Behebung veranlasst wird.

LITERATUR

■ Bauingenieur? Bauingenieur! Aufsätze, Reden, Essays

Klaus Stiglat
August 2012, 120 Seiten, 69 Abb., Softcover.
ISBN 978-3-433-03038-7 | € 19,90
www.ernst-und-sohn.de

Welche Aufgaben kommen dem Bauingenieur in unserer Gesellschaft heute zu? Worin besteht seine Verantwortung?

Ein Beruf im Spannungsfeld von Technik und Ästhetik: Wie stellt sich da die notorische Frage nach dem Verhältnis zwischen Ingenieur und Architekt? Wie ist es, wie sollte es sein? Solchen und vielen anderen Fragen begegnet Klaus Stiglat in diesem Buch in Aufsätzen, Vorträgen und einem Essay, stets kritisch sein Tun wie sein Lassen reflektierend und stets auch in ansprechend unterhaltsamer Form, nicht zuletzt durch seine auch zeichnerisch zum Ausdruck gebrachten Denkanstöße.

Die in diesem Buch abgedruckten ausgewählten Texte decken ein Spektrum von Themen, Aspekten und Meinungen ab, das über Tagesaktuelles hinausgehend auch den Wandel eines in seiner Bedeutung für die Gesellschaft kaum zu überschätzenden Berufs widerspiegelt.

3. Maßgeblich für eine in diesem Sinn geschuldete intensive Objektüberwachung sind Art und Umfang des Baumangels, seine Erkennbarkeit während der Bauerrichtung und seine Zuordnung zu einem für den Gesamterfolg wichtigen Gewerk.

OLG München, Urteil vom 08.06.2010 – 28 U 2751/06; BGH, Beschluss vom 12.01.2012 – VII ZR 105/10; BGB a.F. § 635; HOAI a.F. § 15 Abs. 2

Quelle: IBR Juli 2012

■ Bauüberwachender Architekt muss auch Sonderfachleute überwachen!

1. Der mit der Vollarchitektur beauftragte Architekt hat im Rahmen seiner Überwachungspflicht (Leistungsphase 8) zu prüfen, ob der Sonderfachmann die fachtechnische Abnahme durchgeführt hat.
2. Insbesondere im sensiblen Bereich des Brandschutzes hat der Architekt die Bauabläufe so zu koordinieren, dass die dort tätigen Handwerker durch Sonderfachleute überwacht werden und die handwerkliche Leistung in technischer Hinsicht überprüft wird.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.11.2011 – 5 U 8/11

BGB a.F. § 635; HOAI a.F. § 15 Abs. 2

Quelle: IBR Juli 2012

■ Architekt stellt Rechnung erst nach 13 Jahren: Honoraranspruch verwirkt!

Ein Architekt verwirkt seinen Anspruch auf Zahlung von Architektenhonorar, wenn er vier Jahre nach Beendigung des Projekts die zeitnahe abschließende Abrechnung ankündigt, anschließend diverse andere Bauvorhaben abrechnet, danach weitere neun Jahre untätig bleibt und erst nach 13 Jahren seine Rechnung stellt.

OLG Hamm, Urteil vom 25.08.2010 – 12 U 138/09

BGH, Beschluss vom 12.04.2012 – VII ZR 165/10

BGB § 242; Quelle: IBR Juli 2012

■ Bezeichnung als „Bau-Sachverständiger“ ist nicht irreführend!

1. Die Werbung eines Architekten mit der Bezeichnung „Bausachverständiger“ ohne Nennung eines oder mehrerer Sachgebiete verstößt nicht gegen das UWG.
2. Ein Architekt verfügt aufgrund seiner Ausbildung und der damit erworbenen Befähigung über die für das Sachgebiet Bauschäden erforderliche Sachkunde.

LG Bonn, Urteil vom 07.09.2011 – 16 O 15/11

UWG §§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 3; Quelle: IBR Juli 2012

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin - KdöR
Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin
Tel: (030) 797 443 - 15 Fax: (030) 797 443 - 29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 20.08.12

Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss		Erscheinungstermin
17.09.2012		17.10.2012
16.10.2012		19.11.2012
		10/2012
		11/2012